

Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. | Frère-Roger-Str. 8-10 | 52062 Aachen

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat VIID5 - Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung
Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin
PV-Strategie@bmwk.bund.de

Aachen, den 24. März 2023

Unsere Stellungnahme und weitere Vorschläge zum Entwurf der Photovoltaik-Strategie des BMWK

Der Solarenergie-Förderverein Deutschland (SFV) begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung weitere umfassende Maßnahmen zum Ausbau der Solarenergie und zum Abbau der Bürokratie vorbereitet. Das Ausbautempo der Photovoltaik muss deutlich zunehmen.

Seit dem ersten Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2000) engagiert sich der SFV in der Solarberatung und ist seitdem nicht nur Ansprechpartner sondern auch Kummerkasten für Solaranlagen-Investor:innen geworden. Jährlich erreichen uns mehr als 2000 Anfragen. Wir haben uns zum Ziel gemacht, nicht nur erste Infos rund um die Solarenergie zu geben, sondern auch durch die umfassenden gesetzlichen Regelungen (EEG, Baugesetz, Messstellenbetriebsgesetz u.a.) zu führen und Hilfestellung zu bieten. Wir nutzen unseren nichtständigen Beisitz bei der Clearingstelle EEG/KWKG und beteiligen uns an Rechtsverfahren.

Bereits im letzten Jahr reichten wir zahlreiche Vorschläge zum Bürokratieabbau und zur Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen beim BMWK ein. Wir freuen uns, dass einige unserer Ideen bereits aufgegriffen und in die kommenden Gesetzgebungsverfahren einfließen. In der folgenden Stellungnahme möchten wir noch einmal wesentliche Punkte aufgreifen und den Blick auf grundsätzliche Ansätze beim Ausbau der Photovoltaik lenken.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Jung, Vorstand, Geschäftsführerin

Taalke Wolf, Bundesgeschäftsstelle, Solar-Fachberaterin

Tobias Otto, Bundesgeschäftsstelle, Solar-Fachberater

1. Vorsitz: Prof. Dr. Eberhard Waffenschmidt
2. Vorsitz: Dr. Thomas Bernhard
Geschäftsführerin: Dipl.-Ing. Susanne Jung

Bankverbindung: Pax-Bank e.G.
BIC: GENODED1PAX
IBAN: DE16 3706 0193 1005 4150 19

Inhalt

Einführung	2
3.1. Freiflächenanlagen stärker ausbauen	3
3.2. Photovoltaik auf dem Dach erleichtern	4
3.3. Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung vereinfachen	8
3.4. Nutzung von Balkonkraftwerken erleichtern	12
3.5. Netzanschlüsse beschleunigen	14
3.6. Akzeptanz stärken	16
3.9. Fachkräfte sichern	17
3.10. Technologieentwicklung voranbringen	18

Einführung

Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2035 im Stromsektor Treibhausgas-Neutralität zu erreichen. Dafür sollen die Erneuerbaren Energien bis 2030 80 Prozent am Bruttostromverbrauch ausmachen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss sich die installierte PV-Leistung bis 2030 verdreifachen und der jährliche Zubau von aktuell rund 7 Gigawatt auf 22 Gigawatt erhöhen.

Diese Zielsetzung ist ein großer Schritt voran. Aber ist es auch genug?

“Das Tempo und der Umfang der bisherigen Maßnahmen sowie die derzeitigen Pläne sind unzureichend, um den Klimawandel zu bekämpfen”

IPCC Synthesebericht AR6 vom 20.3.2023

Deutschland ist demnach aufgefordert, in weitaus kürzerer Zeit treibhausgasneutral zu werden. Das Ausbautempo der Erneuerbaren und damit auch das der Photovoltaik muss deutlich beschleunigt werden. Dieser starke Ausbau ist wichtig, weil Strom aus Photovoltaik einer der günstigsten Energieträger ist.

Setzen wir notwendigerweise das Jahr 2030 für das Erreichen der Treibhausgasneutralität an, benötigen wir weit **mehr als das Dreifache des heutigen jährlichen Zubaus**. Die Herausforderungen sind gewaltig. Der gesamte Strombedarf aller Haushalte, der Industrie, des Gewerbes und Verkehrs müssen sektorübergreifend auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Gesetzliche Förderwege müssen neu gedacht und alle Hürden beseitigt werden. **Denkverbote für die Weiterentwicklungen der Photovoltaikförderung darf es nicht geben.**

Das BMWK geht momentan davon aus, dass PV-Strom mit einem Anteil von mehr als 30 Prozent eine tragende Säule der Stromversorgung in Deutschland sein wird. Nach unserer Einschätzung ist das zu wenig, vor allem dann, wenn PV-Strom sektorübergreifend eingesetzt werden soll. Fallen Erzeugung und Verbrauch zeitlich nicht zusammen, kann der Solarstrom für eine spätere Nutzung zwischengespeichert werden, auch durch die neuen Verbraucher. Wir benötigen also bereits heute

umfangreiche Investitionen in alle **netzdienlichen** Speichersysteme mit kostensenkenden Markteinführungsprogrammen - je früher, desto besser. Allein auf Wasserstoff zu setzen, ist zu kurz gedacht. Wasserstoff hat zahlreiche Nachteile: hoher Energiebedarf bei der Herstellung, sehr geringe Energiedichte, schwierige Abdichtung von Leitungen und Speichern. Die Abhängigkeit von Wasserstoff-Importen erhöht geopolitische Risiken. **Wir plädieren dafür, auch andere Langzeitenergiespeicher zu fördern und sich nicht nur auf Wasserstoff als alleinigen Energieträger festzulegen.**

Die regionale Planung und Sicherstellung des Ausbaus von Langzeitspeichern sollte sich zukünftig im Verantwortungsbereich der Netzbetreiber befinden. **Auch hierzu haben wir mit [SFV-SMARD](#) einen Vorschlag beim BMWK eingereicht.**

Der europaweite Stromnetzausbau minimiert den Speicherbedarf nur geringfügig, weil er im Vergleich mit der (erforderlichen) Geschwindigkeit des Aufbaus von Photovoltaik- und Windkraftanlagen nicht die gleiche zeitliche Dynamik entfalten wird.

In den nachfolgenden Absätzen möchten wir die aus unserer Sicht wichtigsten Vorschläge des BMWK kommentieren und durch unsere Ideen, die sich auf über 20 Jahre anwendernahe Beratungsarbeit in der Photovoltaik beruhen, ergänzen.

3.1. Freiflächenanlagen stärker ausbauen

Freiflächen-Solaranlagen ermöglichen den schnellen Ausbau der Solarenergie, eine kostengünstigere Materialbeschaffung und die Einsparung von Fachpersonal pro installiertem Gigawatt. Kombiniert mit Windkraftanlagen lassen sich Hybridkraftwerke mit optimierten Speicherkonzepten realisieren.

Wir fordern:

- die Privilegierung der Freiflächen-Anlagen
 - auf allen anderen, nach § 48 EEG 2023 förderfähigen Flächen, insbesondere auf Flächen in 500m Abstand zu Autobahnen und Schienenwegen
 - mit einer Leistungsbeschränkung pro verfügbare Fläche (z.B. 2 MW), insbesondere dann, wenn es sich um nicht EEG-förderfähige Flächen handelt
- eine höhere Einspeisevergütung für kostenintensive Agrar-PV-Konzepte
- eine bundesweit einheitliche Regelung zur Privilegierung von PV-Anlagen in benachteiligten Gebieten

Unsere Forderungen im Detail:

Privilegierung von Freiflächen-Anlagen

Da Freiflächen-PV nur in Entfernung bis 200 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen als privilegierte Energieerzeugungsanlagen anerkannt sind, bleibt ihre Planung und Umsetzung im Außenbereich aufwändig und teuer. Investor:innen können nur dann eine EEG-Förderung beanspruchen, wenn die geplante Solaranlage im Bebauungsplan der Gemeinde vorgesehen ist. Damit entstehen zu lange Genehmigungszeiträume für Solarinvestitionen. Solaranlagen sollten in ihrer Privilegierung Windenergieanlagen gleichgestellt und bestenfalls gemeinsam geplant werden. Das regionale Zusammenspiel von Wind- und Solaranlagen ermöglicht effektive Speicherkonzepte und den Aufbau dezentraler und versorgungssicherer Energielieferstrukturen.

Die Sorge, mit einer erweiterten Privilegierung der Solarenergie eine ausufernde Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen anzustoßen, ist nachvollziehbar. Allerdings können öffentliche Belange (Beeinträchtigung der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung, der Infrastrukturentwicklung, des Naturschutzes etc.) weiterhin gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 8 BauGB geltend gemacht werden.

Die Fördervoraussetzungen für Freiflächen-PV bieten allerdings eine hinreichend große Lenkungswirkung. Es ist zu prüfen, ob die Privilegierung einer Leistungsbeschränkung unterzogen werden sollte (z.B. max. 2 MW), um auch den Bau von solchen Solarparks planerisch einzuschränken, die ohne die EEG-Fördermechanismen wirtschaftlich betrieben werden können (PPA).

Agrar-Photovoltaik

Solaranlagen mit Doppelnutzen für den Anbau von Feldfrüchten, Gemüse und Obst können zur Stärkung der regionalen Versorgung beitragen. Sie bieten einen ökologischen und wirtschaftlichen Mehrwert, indem sie im direkten Umfeld zur Kommune errichtet werden. Sie können in ihrer baulichen Beschaffenheit und Funktionalität Gewächshäusern gleichkommen, allerdings führen umfassende regionale Agrar-PV-Konzeptplanungen zu höheren Investitionskosten. **Wir schlagen vor, diese Kosten durch höhere Vergütungen auszugleichen.** Agrar-PV-Anlagen können mit landwirtschaftlichen Gebäuden (z.B. Gewächshäusern) gleichgestellt, im Außenbereich privilegiert errichtet und mit höheren Einspeisevergütungen gefördert werden.

Solaranlagen in benachteiligten Gebieten

Die solare Nutzung benachteiligter Gebiete ist sinnvoll. In diesen Gebieten sind die landwirtschaftlichen Erträge beispielsweise aufgrund ungünstiger klimatischer Bedingungen oder schlechter Böden geringer. Solaranlagen können dazu beitragen, einen Dauerbewuchs zu schützen und die Bodenerosion zu vermindern (z.B. in Hanglagen). Der ökologische Wert der Fläche steigt.

Die Entscheidung, ob Solaranlagen in benachteiligten Gebieten gebaut werden dürfen, sollte nicht mehr im alleinigen Entscheidungsbereich der Bundesländer liegen. Die "Opt-In / Opt-Out"-Lösung ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, besser wäre allerdings eine klare bundesdeutsche Steuerung. **Wir plädieren für eine gleiche Einstufung aller landwirtschaftlich benachteiligten Flächen in Deutschland.**

3.2. Photovoltaik auf dem Dach erleichtern

Wir fordern:

- Anhebung der Direktvermarktungspflicht von 100 kWp auf 200 kWp,
- Entfall der Gebühren und Netzentgelte für lokale Direktvermarktung,
- Entfall jedweder Mindestabstände für PV-Anlagen auf Reihenhäusern,
- die Möglichkeit der Installation von PV-Anlagen auf Asbestdächern,
- eine Verankerung des vorrangigen Prüfwanges in Denkmalschutzgesetzen,
- solare Baupflicht auf Bestandsgebäuden,
- gleiche Einspeisevergütung für alle Anlagen - egal ob in Volleinspeisung oder Eigenversorgung betrieben,
- die Minderung und Vereinheitlichung der Pönale auf eine Rückhaltung der Einspeisevergütung bis zur Behebung des Pflichtverstoßes,
- die langfristige Regelung für Abnahme und Vergütung von Strom aus Ü20-Anlagen über das Jahr 2027 hinaus,

- eine Einführung der Vergütung für Anlagen bis 20kW in Gärten unabhängig von der solaren Eignung des Daches auf dem gleichen Grundstück,
- die Abschaffung der Grundgebühren für “Nullverbrauch” oder minimalen Stromverbrauch von Wechselrichtern bei Volleinspeiseanlagen,
- eine Verlagerung der Meldepflichten für Betreiber:innen von EEG-Anlagen auf die Netzbetreiber.

Unsere Forderungen im Detail:

Direktvermarktungspflicht

Wir stimmen den geschilderten Einschränkungen, die durch die Anwendung der 100 kW-Grenze, ab dem die Direktvermarktung laut EEG verpflichtend ist, zu. Bei Unternehmen mit großen Dachflächen und großem Eigenverbrauch ist es oft kaum möglich, für die Resteinspeisung einen Direktvermarkter zu finden. Die Anlagen werden entweder kleiner 100 kW dimensioniert oder die Überschusseinspeisung abgeregelt. Wir begrüßen es, dass die Bundesregierung diese Hemmschwelle beseitigen möchte und schlagen pragmatisch vor, **die Pflicht zur Direktvermarktung erst für Anlagen ab 200 kW festzuschreiben**. Würde man die Direktvermarktungspflicht durch einen Mindestanteil an Eigenverbrauch vor Ort aufweichen, würden neue bürokratische Hürden (Nachweispflichten) aufgebaut werden. Außerdem führe das zu weniger Energieeffizienz-Bemühungen und zur Zunahme des Rebound-Effekts.

Lokale Direktvermarktung

Wir fordern Vereinfachungen für lokale Vermarktungen: Wenn PV-Strom über geschlossene Verteilernetze geführt wird (etwa zum Laden von Elektroautos bei einem Nachbarn mit Photovoltaik-Anlage), dürfen in Zukunft keine Netzentgelte, Abgaben und Umlagen mehr anfallen. Einzige Bedingung: Erzeuger und Abnehmer haben einen Zähler mit viertelstündiger Messung.

Abstandsflächen

Die in der Musterbauordnung vorgeschlagene Abstandsregel von 50 cm auf Reihenhäusern für nichtbrennbare Solarmodule ist zu streichen: Bei Solarmodulen mit Brandschutzklasse A ist eine Abstandsregelung von 50 Zentimetern nicht gerechtfertigt. Bauordnungsrechtlich besteht weder eine Prüfung (Antragsverfahren) noch eine Notwendigkeit einer solchen Abstandsregelung.

Asbestdächer

Neben Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sollte die baurechtliche Erlaubnis auch dann erteilt werden können, wenn auf Asbestdächern Solaranlagen installiert werden. Bei der Installation sind die Maßnahmen zum Gesundheitsschutz einzuhalten.

Denkmalschutz

Die Notwendigkeit für eine schnelle Energiewende ist leider noch nicht bei allen Denkmalschutzbehörden angekommen. Immer wieder wird uns darüber berichtet, wie Solarvorhaben an denkmalgeschützten Gebäuden und Gebäuden im Ensembleschutz grundsätzlich abgelehnt werden, ohne das geplante Projekt im Detail zu überprüfen. Dabei wäre zumindest eine Einzelfallprüfung zwingend notwendig, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Praxisbeispiele auf Kirchen, Schulen, Industriebauten und privaten Wohnhäusern, bei denen eine gute Integration der Solaranlagen gelungen ist. Wir regen an, in den Denkmalschutzgesetzen rechtlich zu verankern, dass der solaren Energieerzeugung auf Dächern ein vorrangiger Prüfungszwang zugeordnet wird. Es sollte zukünftig nicht mehr zulässig sein, dass Denkmalschutzbehörden Solarstromanlagen ohne detaillierte Prüfung solar- und bautechnischer Möglichkeiten als unzulässig erklären. Da es zahlreiche Möglichkeiten gibt, Solarmodule durch Farbe

und Beschaffenheit (z.B. auch durch Solardachpfannen) an Dachoberflächen anzupassen, sind sie als Bestandteil des denkmal- und ensemblesgeschützten Stadtbildes anzuerkennen.

Solare Baupflicht

Wir plädieren dafür, bundesweit eine Solarpflicht für alle geeigneten Dachflächen einzuführen, nicht nur im Neubau, sondern auch für Bestandsbauten - zunächst in Verbindung mit Dachsanierungen. In allen Kommunen sollten geeignete Solardachkataster angeboten werden. Die schrittweise solare Erschließung ist wesentlich, um möglichst alle kommunalen Potenziale zu heben. Flächen auf gewerblichen und öffentlichen Gebäuden müssen vorrangig erschlossen werden.

Vergütungssätze

Die vergütungsrechtliche Unterscheidung zwischen Eigenversorgung und Volleinspeisung bringt weder einen ökologischen, noch einen gesamtwirtschaftlichen Mehrwert. Die bautechnische Trennung von Solaranlagen für die gleichzeitige Eigenversorgung und Volleinspeisung führt zu einer Erhöhung der Installationskosten und der notwendigen technischen Komponenten (Wechselrichter, Messeinrichtung) sowie zu einem Mehraufwand für Installationsbetriebe, die momentan sowieso stark ausgelastet sind. Der Mehraufwand ist nicht gerechtfertigt, denn er bremst den beschleunigten Ausbau der Solarenergie aus. Die zunehmende Technik führt unnötigerweise zu einer verstärkten Nutzung von Rohstoffen und erzeugt zusätzliche Emissionen bei Herstellung und Transport.

Hinderlich wirken heute auch Vergütungsanreize für Eigenverbrauchsanlagen aus den Jahren 2009 - 2012. Sie gelten noch heute und führen zu massiven Abrechnungsproblemen, wenn zu diesen "alten" Anlagen noch weitere Solaranlagen hinzugebaut werden. Besonders zu erwähnen sind hier die Einschränkungen des "Marktintegrationsmodells" (§ 33 (2) EEG 2012). Betreiber:innen dieser "Alt"-Anlagen investieren seltener oder gar nicht in weitere Anlagen vor Ort. Solares Dachpotenzial bleibt ungenutzt, weil die Messung und Abgrenzung nicht umsetzbar oder unwirtschaftlich ist.

Wir schlagen vor, die Vergütungsunterschiede zwischen Volleinspeisung und Eigenversorgung nach EEG 2023 aufzuheben und eine einheitliche, attraktive Vergütung für alle Anlagen-Betreiber:innen zu garantieren. Solaranlagen auf Flächen an und auf Gebäuden müssen komplikationslos im Verbund mit Bestandsanlagen errichtet werden können und erzeugter Strom über gemeinsame Messsysteme einfach abrechenbar sein. Das dämmt den Bürokratieaufwand ein und reduziert die Meldepflichten der Anlagenbetreiber:innen und auch die Kontrollpflichten der Buchprüfer:innen. Einschränkende Vergütungsregelungen des Marktintegrationsmodells sind aufzuheben.

Anlagenzusammenfassung

Die Clearingstelle EEG / KWKG musste in den letzten Jahren in vielen Verfahren klären, wie die gesetzlichen Regelungen zur vergütungsrechtlichen und technischen Zusammenfassung von mehreren Anlagen anzuwenden sind. Wir begrüßen es, hier Rechtsklarheit zu schaffen und Vereinfachungen umzusetzen. Diese müssen darauf ausgerichtet werden, dass alle geeigneten Flächen für Solarenergie genutzt werden. Die Bemühungen, Missbrauchsmöglichkeiten komplett auszuschließen, führt zur Reglementierung und zu mehr Bürokratie. Bei der Neustrukturierung der Anlagenzusammenfassung sollte der vorrangige Belang des Klimaschutzes federführend sein.

Solarstadt-Regelung

Wir begrüßen die angedachte Solarstadt-Regelung für im Außenbereich errichtete Gebäude, die vor dem 01.01.2023 nicht vorrangig zu anderen Zwecken als der solaren Stromerzeugung gebaut wurden, für die Gebäudevergütung zu öffnen.

Pönalisierung

Wir begrüßen die Reduzierung der Tatbestände, die zu einer Pönalisierung führen. Wir schlagen vor,

neben der Verschiebung der Direktvermarktungspflichtgrenze noch weitere „Tatbestände“ aus dem Katalog zu streichen.

Wir möchten die Meldepflichten für Betreiber:innen von Anlagen bis 100 kW auf die Netzbetreiber verlagern, da diese über alle nötigen technischen Informationen verfügen. Auch die Pönalisierung bei Nichteinhaltung der komplexen Vorgaben im Hinblick auf künftige Smart-Meter-Rollouts und Ausfallvergütungen sollten gestrichen werden. Die EEG-Strafzahlungen bei Verstoß gegen die Regelungen zur Doppelvermarktung von Strom sind entbehrlich, denn ein vorsätzlicher Verstoß gegen diese Bestimmung würde ja schon vom Strafgesetzbuch geahndet (als Betrug).

Prinzipiell schlagen wir dem Ministerium vor, dass bei Verstößen gegen die aufgezählten Regelungen als Pönale festgelegt wird, dass die Einspeisevergütung für die betroffene Anlage zurückgehalten wird, bis der Pflichtverstoß geheilt wurde. Damit könnte der § 52 von neun auf einen Absatz gekürzt werden, und der Kooperationswille der Betreiber:innen wäre hinreichend gewährleistet.

Für den Fall, dass eine solche Lösung nicht durchsetzbar ist, haben wir hilfsweise angeregt, die Höhe der Pönale auf 5 €/kWp zu halbieren. Das bedeutet für PV-Anlagenbetreiber:innen in Deutschland typischerweise immer noch, dass die Einspeisevergütung vollständig von der Pönale aufgezehrt wird.

Ü20-Anlagen

Für alle Anlagen, die seit 2021 aus der gesetzlichen Einspeisevergütung fallen, endet zum 31.12.2027 der Anspruch auf Zahlung einer Anschlussvergütung nach Jahresmarktpreis. Bis zu diesem Zeitpunkt werden ca. 350.000 Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 4 Gigawatt aus der Vergütung gefallen sein. Die überwiegende Zahl der Anlagen liegt im Bereich bis 30 kW. Wenn in den kommenden Jahren weder die Abnahme noch die Vergütung des eingespeisten Stroms gesetzlich klar geregelt ist, droht der Abbau von funktionierender Solartechnik. Es ist also dringend angeraten, schon jetzt Vorsorge zu treffen, dass Bestandsanlagen nicht abgebaut werden.

Garten-PV

Wir schlagen vor, für Solaranlagen, die bis zu einer Größe von 20 kW in Gärten errichtet werden, eine Vergütung zu zahlen. Diese sollte unabhängig davon gewährt werden, ob das Dach bereits mit Solaranlagen belegt ist oder aus sonstigen Gründen (Denkmalschutz, Verschattung, Reetdach, Gauben) nicht umfänglich nutzbar ist. Auch Gärten in der Nähe von Nicht-Wohngebäuden sollten für Solaranlagen geöffnet werden.

Stromverbrauch der Wechselrichter von Volleinspeiseanlagen

Seit vielen Jahren werden Betreiber:innen von Volleinspeiseanlagen mit hohen Abrechnungen [für Nullverbrauch oder minimalen Stromverbrauch des nächtlichen Standby-Betriebs von Wechselrichtern gequält](#): Weil der Wechselrichter einer Volleinspeiseanlage selbst minimal Strom verbraucht, müssen Anlagenbetreiber:innen einen zusätzlichen Stromliefervertrag abschließen. Nicht nur der Arbeitspreis pro Kilowattstunde, sondern auch die Grundgebühr eines Stromliefervertrags werden jährlich in Rechnung gestellt. Auf diese Weise kommen unfassbar hohe Stromrechnungen von ca. 100 € zusammen - sehr oft für Strombezüge von weniger als 5 kWh.

Der nächtliche Standby-Verbrauch von Wechselrichtern bei Volleinspeiseanlagen darf grundsätzlich keinen Stromliefervertrag mit Grundgebühren zur Folge haben. Es handelt sich allenfalls um Betriebskosten, die höchstens mit einem Arbeitspreis pro Kilowattstunde abgegolten werden sollten. Grundgebühren dürfen nicht in Rechnung gestellt werden. Das muss für neue und für Bestands-Volleinspeiseanlagen gelten.

Eintrag in das Marktstammdatenregister

Die Eintragung in das Marktstammdatenregister muss deutlich vereinfacht werden. Alle Anlagen, für

die ein Anspruch auf Zahlung einer festgelegten Einspeisevergütung besteht (aktuell bis 100 kW), sollten vom Netzbetreiber eingetragen werden. Eine "Doppelmeldung", analog zu den Balkonkraftwerken, sollte vermieden werden.

Den zuständigen Netzbetreibern liegen alle technischen Daten zur Anlage inklusive Informationen zum Netzanschluss, zur Spannungsebene und zum Standort vor. Sie besitzen aufgrund ihrer technischen Ausstattung und der permanenten Arbeit mit Fachbegriffen die Möglichkeit, standardisierte IT-Routinen zur Erleichterung ihrer Arbeit zu entwickeln. Das unterscheidet sie von Anlagenbetreiber:innen.

Sofern Interesse besteht, sollten Anlagenbetreiber:innen allenfalls mit Hilfe einer Anlagennummer die Möglichkeit erhalten, den Eintrag der Netzbetreiber im Marktstammdatenregister einzusehen. Das dient der Transparenz und Kontrolle.

3.3. Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung vereinfachen

Wir fordern:

- Eine einheitliche Definition des "Mieterstrom"-Begriffs im EEG einzuführen,
- eine Standardisierung der Abrechnungsprozesse der Netzbetreiber bei gemeinschaftlicher Eigenversorgung in Mehrparteienhäusern anzuregen,
- Anlagenbetreiber:innen nicht zu Stromlieferanten zu machen,
- die vorhandenen Zählerinrichtungen weiterhin nutzbar zu machen und durch virtuelle Zählpunkte zu ergänzen,
- die Absenkung des Mieterstromzuschlags abzuschaffen, stattdessen eine Anhebung auf mindestens 5 ct/kWh vorzunehmen,
- die Antragstellung zur Gewährung des Mieterstromzuschlags abzuschaffen,
- die Stromsteuerbefreiung auf Drittversorgung vor Ort auszuweiten,
- die 90%igen Kostengrenze bei Mieter-Strompreisen zu streichen,
- die Mieterstromförderung auf Gewerbeimmobilien auszuweiten,
- den Stadtstrom-Bonus anzuheben,
- Abschaffung oder Reduzierung sowie Klarstellung der Geltungsweise der 3-Jahres Sperrfrist bei Bürgerenergiegesellschaften,
- die Klarstellung und Harmonisierung der Sperrfrist-Regel bei De-Minimis,
- die Anpassung der PLZ-Radien in Bezug auf Projekte mit mehreren Anlagen sowie grenznahen Projekten,
- Art. 22 der EE-RL zu Energy-Sharing auch in Deutschland umzusetzen.

Unsere Forderungen im Detail:

Einheitliche Definition des "Mieterstrom"-Begriffs

Der Begriff „Mieterstrom“ wird im Gesetz nicht definiert. So könnte z.B. bei Eigentümer:innen-Gemeinschaften der Trugschluss entstehen, dass die Regelungen zum Mieterstrom sie nicht betreffen. Wir schlagen deshalb vor, eine Mieterstrom-Definition im EEG einzuführen. Hierbei handelt es sich um auf dem Grundstück oder im Quartier erzeugten EE-Strom, der an mehrere vor Ort wohnhafte oder gewerblich tätige Strombezugskunden weitergegeben wird.

Gemeinschaftliche Versorgung innerhalb eines Gebäudes

Mit dem vom BMWK eingebrachten Modell der gemeinschaftlichen Versorgung im Mehrfamilienhaus nach österreichischem Modell werden für gemeinschaftlich erbrachte Solarinvestitionen einfache Abrechnungsmodalitäten geschaffen. Im Vergleich zu dem aktuell in Deutschland umgesetzten Modell der "kollektiven Selbstversorgung" wird Solarstrom nicht mehr über vorab festzulegende Verteilungsschlüssel als Hausgeld bzw. über interne Zählerleitungen als Anteil an der Gesamtstromversorgung des MFH zugewiesen. Die Vereinfachungen bei der Verrechnung von eingespeistem und verbrauchten Strommengen nach "österreichischem Modell" sind zu begrüßen. Auf diese Weise werden die komplexen Bestimmungen der Stromlieferung und Zählerkaskaden in Summenzählmodellen überflüssig. Hier bietet sich ein virtuelles Summenzähl-Modell an, mit dessen Hilfe gemessene Strombezüge und Stromlieferungen verrechnet werden.

Folgende Überlegungen möchten wir einbringen:

- Die Netzbetreiber sind dafür verantwortlich, die Abrechnung der Strombezugszähler mit den Energieversorgungsunternehmen zu organisieren. Abschläge müssen neu kalkuliert und finale Abrechnungen exakt nachvollziehbar sein. Hier sehen wir einen Bedarf der Standardisierung von Abrechnungsprozessen, um die Finanzierung der gemeinschaftlichen Solaranlage reibungslos umzusetzen.
- Auch der Betriebs- und Allgemeinstrom des Gebäudes muss in die Stromkosten-Bilanzierung einbezogen werden.
- Darüber hinaus sollte überlegt werden, ob dieses Modell aus Gründen der Gleichbehandlung nicht nur für kleine, sondern - unabhängig von der Größe des Gebäudes - auch für alle Mehrparteiengebäude angeboten wird. Außerdem sollte die Belieferung und Verrechnung auch außerhalb eines Gebäudes - im Wohnquartier - möglich sein.

Entbürokratisierung und Weiterentwicklung des Mieterstrommodells

Der bisherige Mieterstromzuschlag hat sich auf Grund seiner bürokratischen Anforderungen nicht bewährt. Wir begrüßen es sehr, dass die Bundesregierung plant, Hürden und Einschränkungen zu beseitigen. Allerdings gibt es bisher keine konkreten Hinweise, welche genauen Änderungen geplant werden.

Das geförderte Mieterstrommodell wird vor allem dann Anwendung finden, wenn die gemeinschaftliche Versorgung innerhalb eines Gebäudes nicht stattfinden kann. (Modell a) Das wäre der Fall, wenn die Anlage nicht in Gemeinschaft der Bewohner, sondern von einem/einer (externen) Investor:in gebaut wird und Mieter:innen versorgt werden.

Aus unserer Sicht müssen folgende Bürokratiefallen beseitigt werden:

- Die Versorgung der Strombezugskunden im Mehrfamilienhaus führt weiterhin zu Stromlieferverhältnissen, die von den Anlagenbetreiber:innen oder beauftragten Contractoren vollumfänglich erfüllt werden müssen. Dies führt zu einem erhöhten Aufwand.
- Die Reststrom-Beschaffung aus dem Netz ist das größte finanzielle Risiko bei Mieterstrom-Modellen. Den Bewohner:innen des Hauses kann über den vor Ort gelieferten Strom kein Preisvorteil mehr angeboten werden, da der/die Solarbetreiber:innen einen Mieterstromvertrag mit Gesamt-Stromlieferung vorlegen müssen. Dadurch wird in aller Regel ein Vertrags-/Lieferantenwechsel notwendig, der häufig durch Preissteigerungen für die Reststrombelieferung belastet wird.
- Virtuelle Zählpunkte zur Abrechnung der Strombedarfe und der Solarstromlieferung (ähnlich wie Modell a) können die Investitionskosten für neue Messkonzepte erheblich reduzieren.

Messeinrichtungen müssen auf Smart Meter umgestellt und danach dauerhaft genutzt werden.

- Für die Abrechnung ergibt sich ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der auch bei fortschreitender Anlagen-Effizienz nicht abnimmt. Die Fortführung der monatlichen Absenkung beim Mieterstromzuschlag ist deshalb sachlich nicht begründet und wird insbesondere den gegenwärtigen Preissteigerungen nicht gerecht. Wir schlagen deshalb vor, den Mieterstromzuschlag deutlich auf mindestens 5 Ct/kWh anzuheben.
- Eine Antragstellung bei der Bundesnetzagentur auf Gewährung des Mieterstromzuschlages ist zu beenden, da jede geeignete Dachfläche mit einer Solaranlage belegt werden sollte.
- Die Stromsteuerbefreiung im § 9 StromStG muss auf die Drittversorgung vor Ort erweitert werden. Eine Überprüfung durch die Hauptzollämter ist dann nicht mehr erforderlich.
- Der Nachweis darüber, dass der Mieter-Strompreis 90 % des im jeweiligen Netz geltenden Grundversorgungstarifs nicht überschreiten darf, ist zu streichen. Da der Grundversorgertarif tendenziell sogar günstiger ist als das Angebot des Mieterstromanbieters, sinkt das wirtschaftliche Interesse einer Versorgung vor Ort. Experten gehen davon aus, dass ein Mieterstromtarif aktuell um 10 bis 20 Prozent höher liegt als der Grundversorgertarif des örtlichen Stromversorgers.
- Der Mieterstromzuschlag muss auch im Wohnquartier gewährt werden. Hierzu bedarf es einer exakten Definition des Begriffes "Quartiers".
- Die Mieterstromförderung muss künftig auch in reinen Gewerbeimmobilien möglich sein.

Finanzielle Mieter:innenbeteiligung

Da keine bilanzielle Nutzung des vor Ort erzeugten Stroms stattfindet, ist keine 1/4h Messung erforderlich. Bestehende Messkonzepte bleiben bestehen. Das ist ein erheblicher Vorteil gegenüber dem Mieterstrommodell b). Der Wegfall von Lieferantenpflichten erleichtert die Investition. Allerdings muss die Höhe des Stadtstrom-Bonus mindestens den Mehraufwand decken, der durch die Auszahlung der Einnahmen an die Bewohnerinnen und Bewohner entsteht.

Aus wirtschaftlicher Betrachtung ist das Stadtstrom-Modell für Investor:innen weniger attraktiv, da eine Volleinspeiseanlage eine längere Amortisationszeit bietet als eine Anlage mit Vor-Ort-Verbrauch. Wir empfehlen deshalb, den Bonus oder die Einspeisevergütung so weit anzuheben, dass die Anlage im gleichen Maße wirtschaftlich betrieben werden kann wie eine Eigenverbrauchsanlage nach Modell a). Der fehlende Anreiz zur Flexibilisierung widerspricht der mehrfach geäußerten Zielrichtung der Solarstrategie des BMWK. Dennoch könnte das Modell "Finanzielle Mieterbeteiligung" die Akzeptanz des solaren Ausbaus steigern und zur erweiterten Nutzung des vorhandenen Dach- und Fassadenpotentials beitragen.

Bürgerenergiegesellschaften

Die De-Minimis-Regel zur Befreiung von Bürgerenergiegesellschaften von Ausschreibungen ist weiterzuentwickeln. Folgende Stolpersteine und ungelöste Fragestellungen haben wir zusammengefasst:

3-Jahres-Sperrfrist

- In § 22 b EEG 2023 werden für Wind- und Solaranlagen-Investitionen von Bürgerenergiegesellschaften Sperrfristen von drei Jahren festgeschrieben. Warum der Gesetzgeber den Zeitrahmen für weitere Bürgerenergieprojekte so weit setzt, ist unklar. Wir brauchen dringend einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren. Außerdem wird die Energiewende angefacht, wenn Projekte einfach umsetzbar sind und die Bürgerinnen und

Bürger an den Investitionen problemlos partizipieren können. Die Identifizierung mit der Energiewende und damit die Regionalität muss in den Vordergrund rücken.

- Für uns ist unklar, ob die 3-Jahres-Sperrfrist auch dann greift, wenn einzelne Mitglieder (natürliche Personen) der Bürgerenergiegesellschaft in diesem Zeitraum selbst in eine EE-Anlage investieren. Das wäre ein großes Hindernis. Jede private Solaranlage (selbst eine Balkonanlage!) könnte das Aus für die Beteiligung an einem PV-Bürgerprojekt bedeuten. Möglicherweise wollte der Gesetzgeber nur juristische Personen (Firmen, Kleinunternehmen, Vereine etc.) ansprechen. Aber auch hier sehen wir eine unnötige Einschränkung für zusätzliche Investitionen.
- Um diese Sperrfrist einzuhalten, müsste die Bürgerenergiegesellschaft regelmäßig Überprüfungen bei ihren Mitgliedern durchführen. Das erhöht die Verwaltungsarbeit erheblich – vor allem für ehrenamtlich Tätige könnte das eine enorme Belastung sein! Ganz abgesehen von dem Risiko: Wenn die Mindestanzahl von 50 stimmberechtigten Mitgliedern bzw. Anteilseignern nicht mehr eingehalten wird, gehen die Rechte der Bürgerenergiegesellschaft verloren, falls keine Neumitglieder mehr gefunden werden.
- Ein weiterer Stolperstein steckt im Inbetriebnahmezeitpunkt. Durch die Inbetriebnahme jeder einzelnen Wind- oder Solaranlage innerhalb des Bürgerenergieprojektes wird die Sperrfrist ausgelöst. Der Gesetzgeber hat hier keine Vereinfachung angeboten, so dass es zwingend ist, mehrere Anlagen, die innerhalb der De-Minimis-Regel von 18 MW (Wind) und 6 MW (Solar) ausschreibungsfrei errichtet werden sollen, exakt zum gleichen Zeitpunkt (möglicherweise minutengenau) in Betrieb zu setzen. Das ist praxisfern, vor allem dann, wenn die Wind- oder Solaranlagen des Projekts in die Zuständigkeit von zwei Netzbetreibern fallen. Wir sind davon überzeugt, dass die Sperrfrist und die fehlende Regelung zur stufenweisen möglichen Inbetriebsetzung von Wind- und Solaranlagen die De-Minimis-Regel quasi aushebeln. Es gibt keine einzelnen Windenergieanlagen mit 18 MW Leistung. Momentan werden in aller Regel maximal 6-MW-Anlagen gebaut. Um diese Leistungsgrenze ausschöpfen zu können, muss es sich nach heutigem Stand der Technik um mehrere Windräder handeln. Ähnliches ist auch bei Solaranlagen denkbar, wenn vor Ort nur begrenzt Flächen zur Verfügung stehen.

Örtliche Einschränkungen zur Beteiligung, vor allem in Grenznähe

- Um die Vorteile des regionalen Bezugs von Investitionen abzusichern, hat der Gesetzgeber einen Radius von 50 km um die Wind- oder Solaranlage gezogen (siehe § 3 Nr. 15 EEG 2023). Drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder Anteilseigner:innen müssen in den PLZ-Regionen wohnen, die durch diesen Radius angeschnitten oder umfasst werden. Diese Herangehensweise ist prinzipiell verständlich, führt aber dennoch zu Irritationen. So wird bei Windkraft-Projekten der Radius um die Turmmitte der Windenergieanlage gezogen. Wie dies bei Projekten mit mehreren Anlagen umgesetzt werden soll, bleibt offen. Wir schlagen vor, die Vereinigungsmenge zu nutzen, so dass alle PLZ-Regionen berücksichtigt werden, die von mindestens einem der Radien der Einzelanlagen berührt werden.
- Ein weiteres Problem besteht in Grenznähe. Grenzüberschreitende Bürgerprojekte (wie z.B. Windenergieplanungen in der Euregio Belgien/Niederlande/Deutschland) und grenzüberschreitende Bürgerenergiegesellschaften können sich nicht beteiligen, da das Bundesmeldegesetz mit seinen bundesdeutschen PLZ-Regionen im Ausland keine Anwendung findet. Nur solche Bürgerenergiegesellschaften können sich beteiligen, bei denen drei Viertel der Mitglieder natürliche Personen sind, die auf dem deutschen Abschnitt des 50-km-Radius wohnen. Das berücksichtigte Gebiet wird umso kleiner, je näher sich die

geplante EE-Anlage in Grenznähe von unter 50 Kilometer befindet. Die Umsetzung solcher Projekte wird dadurch immer unwahrscheinlicher.

Enge Fristen und Strafen

Die oben geschilderten Anforderungen an die stimmberechtigten Mitglieder bzw. Anteilseigner:innen sowie die örtlichen Bedingungen sollen regelmäßig überprüft werden.

In § 22b Absatz 4 EEG 2023 findet man hierzu Fristvorgaben, die aus unserer Sicht drastisch sind. Bürgerenergiegesellschaften müssen bei Inbetriebnahme jeder Anlage und sodann alle fünf Jahre einen Nachweis erbringen, dass die Bestimmungen im Sinne des EEG 2023 weiterhin exakt umgesetzt werden. Lässt die Bürgerenergiegesellschaft die Frist verstreichen, wird die Vergütung vollständig gestrichen. Wir finden, dass diese Strafe zu schwer wiegt. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltung von Bürgerenergiegesellschaften nicht selten durch ehrenamtliche Tätigkeit bewältigt wird. Dies sollte durch den Wortlaut des Gesetzes gewürdigt werden. Denn es besteht die Gefahr, in Zahlungsschwierigkeiten zu geraten, insbesondere im Falle einer Kreditfinanzierung. Wir schlagen vor, die Möglichkeit einzuräumen, mit einem begründeten Antrag eine Fristverlängerung von bis zu sechs Monaten zu erhalten.

Energy-Sharing

Zahlreiche Organisationen, insbesondere das Bündnis Bürgerenergie e.V., fordern seit Jahren, dass Art. 22 der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EE-RL) zu Energy-Sharing in Deutschland umgesetzt wird. Auch wir unterstützen die Forderung ausdrücklich. Durch Energy Sharing kann eine dezentrale, demokratische und bürgerfreundliche Energiewende vorangebracht werden.

Wir bedauern es sehr, dass das EU-Recht noch immer nicht aufgegriffen wurde, obwohl es im Koalitionsvertrag der Bundesregierung steht. Es müssen dringend Regelungen geschaffen werden, den von Bürgerenergiegemeinschaften produzierten Strom innerhalb der EE-Gemeinschaft zu nutzen, zu speichern und zu verkaufen. Dies trägt zur Akzeptanz der Energiewende bei, erhöht die lokale Wertschöpfung und fördert die Flexibilität.

Darüber hinaus sehen wir es als dringend erforderlich an, dieses Energy-Sharing-Konzept zu erweitern. Es muss möglich werden, dass Solarstrom in der Nachbarschaft unter Nutzung des öffentlichen Stromnetzes bürokratiearm verkauft werden kann. Stromnebenkosten sollten entfallen, wenn 1/4h-Messungen sicherstellen, dass Stromerzeugung und Verbrauch an anderer Stelle übereinstimmen. Methoden zur Bilanzierung müssen vereinfacht und ein Börsenhandel des gelieferten Stroms abkömmlich sein.

3.4. Nutzung von Balkonkraftwerken erleichtern

Der SFV hat im letzten Jahr bereits einige Vorschläge ausgearbeitet und dem BMWK unterbreitet: <https://www.sfv.de/eeg-2023-forderungen-steckersolar-anlagen>

Weiterhin möchten wir auf die ePetition des Balkon.Solar e.V. und einigen anderen Akteur:innen verweisen, die auch der SFV mit unterzeichnet hat: <https://balkon.solar/petition>

Insgesamt begrüßen wir die Vorschläge zu Stecker-PV aus dem Positionspapier, möchten jedoch einige Punkte wie folgt anmerken und ergänzen.

Wir fordern:

- Doppelmeldung abschaffen,
- Installation ohne Abnahme und Nachweis durch elektrotechnische Fachkräfte
- eingespeisten Stecker-PV-Strom vergüten oder gutschreiben
- Erleichterungen im WEG und BGB umsetzen

Unsere Forderungen im Detail:

Doppelmeldung abschaffen

Der SFV unterstützt die Maßnahme, die “Doppelmeldung” beim Netzbetreiber und auch im MaStR zu “entschlacken”. Die Meldung soll in Zukunft von den Netzbetreibern übernommen werden. Gleichwohl fordern wir, ähnliche Maßnahmen auch für kleine Dachanlagen umzusetzen und die Vorgänge hier zu vereinheitlichen.

Schukostecker als “Energiesteckvorrichtung” zulassen und Installation ohne elektrotechnische Fachkräfte erlauben

Wir begrüßen das Bestreben, den Schukostecker zur Einspeisung von PV-Strom für Stecker-PV zuzulassen. Einige Netzbetreiber fordern jedoch in ihren Anschlussbedingungen, dass Stecker-PV durch Fachkräfte installiert werden müssen und ein Nachweis zu erbringen ist. Diese Forderung konterkariert die einfache und flächendeckende Installation von Stecker-PV und gehört dringend abgeschafft, unabhängig von der Art des verwendeten Steckers.

Stecker-PV-Stromeinspeisung vergüten oder gutschreiben

Aktuell wird der eingespeiste Stecker-PV-Strom nicht vergütet. Betreiber:innen müssen bei der Anmeldung beim Netzbetreiber der “Nullvergütung” aktiv zustimmen, um die Stecker-PV anmelden zu können. PV-Strom hat einen Wert, und auch Betreiber:innen von Stecker-PV sollen mit den größeren PV-Betreiber:innen gleichgestellt werden und von einer Vergütung profitieren können.

Der Vergütungsverzicht setzt keine Anreize, Strom einzusparen. Vielmehr versuchen Betreiber:innen, den Strom maximal selbst zu verbrauchen. Auch finden sich dadurch technisch, wirtschaftlich und ökologisch zweifelhafte Angebote zu Stecker-PV-Batterien, die die Amortisation einer Stecker-PV jedoch zunichtemachen. Mit Hilfe moderner Messeinrichtungen ist eine automatische Erfassung und Abgrenzung von verbrauchtem und eingespeistem Strom problemlos möglich. Die Vergütung könnte z.B. einfach als Gutschrift auf die Stromrechnung erfolgen. Im Zuge von Digitalisierung und Smart-Meter-Rollout und weiterhin Änderungsvorschlägen beim “kleinen Mieterstrom” nach dem “Österreichischer Modell” ist ohnehin engerer Datenaustausch zwischen Energieversorger und Netzbetreiber notwendig.

Die vorübergehende Nutzung rückwärtsdrehender Zähler zur Vereinfachung des Anschlusses der Stecker-PV-Anlagen begrüßen wir.

Erleichterungen im WEG/BGB

Wir begrüßen ausdrücklich den Vorschlag der Aufnahme von Steckersolarmodulen in den Katalog der privilegierten Maßnahmen im WEG, um eine flächendeckende Umsetzung dieser Mini-Solaranlagen ohne aufwändige Zustimmungsverfahren in Mieterverbänden zu ermöglichen.

3.5. Netzanschlüsse beschleunigen

Wir fordern:

- eine Klarstellung der „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“ in Abgrenzung zu der veralteten „25% Regel“,
- die Vereinfachung und bundesweite, internetbasierte Vereinheitlichung der Netzanschlussbegehren,
- die Anhebung der 4-Wochen Frist zum beschleunigten Anschluss von Anlagen von 10,8 auf 30 kWp in § 8 EEG,
- die Möglichkeit zum Selbsteinbau privater Zähleinrichtungen,
- die Anhebung der Leistungsgrenze zum Pflichteinbau intelligenter Messeinrichtungen von 7 auf mindestens 11 kW,
- die Beseitigung der finanziellen Zusatzbelastung für Fernsteuerbarkeit von Anlagen zwischen 25-199kW durch Entfall der in §9 EEG festgeschriebenen Leistungs-Unterscheidung.

Unsere Forderungen im Detail:

Netzausbau / Unzumutbarkeitsregel:

Netzbetreiber dürfen den Anschluss von EE-Anlagen noch immer ablehnen, wenn die Kosten für Netzverstärkung, -optimierung und -ausbau wirtschaftlich unzumutbar sind. Dies gilt für alle Anlagen, auch für Anlagen unter 30 kWp. In der Rechtspraxis bemessen Netzbetreiber die Unzumutbarkeit häufig noch anhand der sogenannten 25 %-Regel. Diese basiert auf der Begründung zu § 4 (2) Satz 2 EEG 2004, wonach der Netzausbau „verhältnismäßig und damit zumutbar“ sei, „wenn die Kosten des Ausbaus 25 % der Kosten der Errichtung der Stromerzeugungsanlage nicht überschreiten.“ Seit dem EEG 2004 sind fast 20 Jahre vergangen! Die Investitionskosten pro kW haben sich deutlich reduziert. Kostete eine 1-kW-Anlage 2004 noch ca. 5.000 €, zahlt man heute häufig für die gleiche Größe nur noch ein Drittel. Es liegt also nahe, dass die Anwendung der 25 %-Regel nicht mehr sachgemäß sein kann, wenn sich Netzbetreiber auf diese im Verhältnis deutlich gesunkene und nicht mehr zeitgemäße Kostengrenze berufen.

Zur dringend benötigten Beschleunigung der solaren Energiewende gehört aus unserer Sicht, dass Planungen für den Ausbau der Netzinfrastruktur vorausschauend getätigt werden, um umfangreiche Berechnungsschritte zu optimieren und einzelne Netzausbauarbeiten in zusammenfassenden Projekten zu vereinen. Da jede geeignete Fläche mit einer Solaranlage belegt werden kann, muss das regionale Netz in der Lage sein, die Solarenergie aufzunehmen, zwischenzuspeichern und an Letztverbraucher:innen weiterzugeben. Netzüberlastungen müssen der Vergangenheit angehören und der regionale Netz- und Speicherausbau sowie der Anschluss von Anlagen schnell vorangehen.

Die Unzumutbarkeit des Netzausbaus ist im Niederspannungsnetz nur dann gerechtfertigt, wenn bei den Berechnungen des Netzes alle vorhandenen Anschlusspunkte mit den möglichen PV-Potentialen einbezogen wurden.

Netzprüfungen vereinheitlichen

In Deutschland gibt es komplexe Anforderungen beim Netzanschluss. Jeder der über 900 Netzbetreiber hat eigene Anforderungen definiert – mit eigenen Formularen und eigenen Kommunikationswegen (per Post, per E-Mail und per Onlineformular). Dieses bürokratische Durcheinander ist unnötig und verschwendet Zeit und menschliche Ressourcen und muss daher dringend vereinfacht und vereinheitlicht werden.

Alle in Deutschland tätigen Netzbetreiber sollten die gleichen Antragsunterlagen zur Prüfung des Netzanschlusspunktes nutzen. Das bietet die Chance zur Standardisierung und damit auch zum Abbau von Bürokratie. Der Einstieg in einen digitalen Anmeldeprozess über eine gemeinsame Internetplattform der Verteilnetzbetreiber muss beschleunigt werden. Im Anmeldeprozess muss es ausreichen, wenn Hersteller / Wechselrichtertyp und Batterie benannt werden und nur noch in Einzelfällen fehlende Konformitätserklärungen eingereicht werden, wenn Netzbetreiber diese nicht bereits vom Hersteller vorliegen haben.

Die Prüfzeiträume der Netzbetreiber müssen transparent und zuverlässig sein. Die Eignung der Netzbereiche muss zukünftig in einem für alle frei zugänglichen Online-Netzkataster transparent sein.

Vereinfachter Netzanschluss

Momentan ist im EEG festgeschrieben, dass bei Anlagen bis 10,8 kWp der Netzanschlusspunkt grundsätzlich als geeignet gilt, wenn sich der Netzbetreiber nicht innerhalb von 4 Wochen zurückmeldet (§ 8 EEG). Die Anlage kann installiert und angeschlossen werden. Wir schlagen vor, die Regelung für Anlagen bis 30 kW auszuweiten. Bis dahin sollte auch der Anschluss ohne den Netzbetreiber vor Ort umgesetzt werden.

Vom BMWK wird vorgeschlagen, dass die Anwesenheit des Netzbetreibers beim Anschluss von Anlagen bis 30 kW installierter Leistung nur noch in begründeten Fällen notwendig sein soll. Aus unserer Sicht muss klar definiert werden, wann ein Grund vorliegt, dass Netzbetreiber vor Ort sein müssen.

Der Anschluss erfolgt in aller Regel am vorhandenen Grundstücks-Anschlusspunkt. Sektorenübergreifende Investitionen (Wärmepumpe, Ladeinfrastruktur) erfordern Verstärkung des Leitungsnetzes. Die Eignung des Anschlusspunktes muss Standard sein.

Selbstvornahme beim Zählertausch

Wir begrüßen es, dass Anlagenbetreiber:innen den Zähler zukünftig selbst beschaffen und einbauen lassen können, wenn der zuständige Messstellenbetreiber (Netzbetreiber) den Einbau einer modernen Messeinrichtung nicht innerhalb eines Monats sicherstellen kann. Somit kann der Eigentümer den erforderlichen Zweirichtungszähler nach der Anerkennung/Registrierung beim Netzbetreiber von einer beauftragten Elektrofachkraft einbauen lassen.

Sofern private Zähleinrichtungen weiterhin eingesetzt werden dürfen (wir würden es begrüßen!), müssen folgende Fragen geklärt werden:

- Hat der Netzbetreiber das Recht, später einen eigenen Zähler einzubauen?
- Wenn ja, wer trägt die Kosten der Selbstvornahme, wenn der Zähler wieder ausgebaut werden muss?
- Wie bemessen sie Grundgebühren für den Zähler? In den aktuellen Berechnungen zur Preisobergrenze von Zählern ist der Einbau eingepreist.

Grundzuständige Netzbetreiber müssen dafür zuständig sein, kundenorientiert Messkonzepte anzubieten z.B. für den Einbau von mehreren Zählern zur Abrechnung von Speicherstrom oder zur Aufteilung des Strombezugs im MFH anzubieten und nicht abzulehnen! Hier ist eine bundesweite Standardisierung dringend erforderlich.

Im Messstellenbetreiber-Gesetz ist außerdem die Leistungsgrenze für Stromerzeugungsanlagen geregelt. Wir regen an, den Pflichteinbau einer intelligenten Messeinrichtung auf Stromerzeugungsanlagen von heute ab 7 kW zukünftig auf größer 11 kW anzuheben. Begründung: Ein Großteil des selbst erzeugten Stroms wird vor Ort verbraucht und nicht von der Messeinrichtung

erfasst. Zweitens, immer noch stehen nicht ausreichend kostengünstige intelligente Messeinrichtungen zur Verfügung.

Technische Anforderungen an Zählerinrichtungen (Pflicht zum Smart Meter) sind nur dann gerechtfertigt, wenn ein beiderseitiger Nutzen nachweisbar ist. Variable Tarife müssen zügig angeboten werden.

Technische Vorgaben

Im Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) ist eine Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes geplant, die den Betrieb von Anlagen über 25 kW deutlich verteuern und damit Investitionen ausbremsen könnte: Die bisher in § 9 EEG 2023 festgeschriebene Unterscheidung von (1) Anlagen mit 25 bis 100 kW und (2) von Anlagen von mehr als 100 kW soll entfallen. Das führt zu folgender Pflicht: Alle Anlagen ab 25 kW müssen mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden, mit denen der Netzbetreiber die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann. Das sind die technischen Anforderungen, die nach geltendem § 9 (2) EEG 2023 erst für Anlagen > 100 kW verpflichtend sind!

Im Vergleich dazu: Bisher werden für Anlagen von 25 - 100 kW verpflichtende Signal-Empfangseinrichtung eingesetzt (Rundsteuerempfänger), die die Einspeiseleistung bei Überlastung des Stromnetzes im Bedarfsfall ferngesteuert reduzieren und die jeweilige Ist-Einspeiseleistung der Anlage abzurufen lassen. Die Kosten liegen bei einmalig bis zu 600 € und ca 50/a €. Nach neuer Regel müssen alle Anlagen von 25 - 100 kW mit einer vom Netzbetreiber betriebenen Fernwirkanlage zur ferngesteuerten Regelung der Anlagenleistung ausgestattet werden. Die Kosten dafür liegen derzeit bei einmal ca. 2.000 € zzgl Jahreskosten von ca. 200 €. Die Einhaltung der neuen technischen Vorgaben würde die Kosten um das 3-4-fache erhöhen. Diese finanzielle Zusatzbelastung gilt es zu beseitigen.

3.6. Akzeptanz stärken

Wir teilen die Einschätzung des BMWK einer grundsätzlich positiven Akzeptanz gegenüber Solaranlagen in Deutschland. Dafür bedarf es einer Vereinfachung und Entschlackung der bürokratischen Forderungen. Die Sicherstellung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, u.a. durch eine Erhöhung der Einspeisevergütungen, kann zu einer erhöhten Akzeptanz in der Bevölkerung führen.

Wir fordern:

- Demokratisierung der Energieversorgung durch Stärkung der Bürgerenergiegesellschaften und vereinfachter Teilhabe (Mieterstrom und Steckersolar)
- Attraktivität der Investition in Solarenergie sicherstellen
- Erstellung eines bundesweiten Solarkatasters zur vereinfachten Potentialanalyse
- Beratungsangebote zu PV-Investitionen privater Haushalte fördern

Unsere Forderungen im Detail:

Demokratisierung der Energieversorgung durch Stärkung der Bürgerenergiegesellschaften und vereinfachter Teilhabe (Mieterstrom und Steckersolar)

Um die Teilhabe am Transformationsprozess nicht nur Eigenheimbesitzern zu ermöglichen, sind die in Abschnitt 3.3 und 3.4 genannten Maßnahmen zwingend anzuwenden. Nur dies schafft eine

bürgernahe Weiterentwicklung des Energiesystems und damit eine Erhaltung der Akzeptanz gegenüber der Solarenergie.

Der im Strategiepapier formulierte Ansatz “Die bürokratischen Anforderungen, die mit der Errichtung und dem Betrieb einer PV-Anlage einhergehen, beschränken sich auf das notwendige Minimum, sind einfach und aufwandsarm” sollte hier als Leitlinie dienen.

Attraktivität der Investition in Solarenergie sicherstellen

Investitionen in Solarstrom-, Windkraftanlagen und Energiespeicher stehen im Wettbewerb mit anderen Anlagemöglichkeiten. Die Einspeisevergütung für Solarstrom muss angehoben werden, um die Akzeptanz von Investoren zu verbessern bzw. erhalten. Dabei sollte geprüft werden, inwiefern eine Anpassung der Einspeisevergütung an den Preisindex bzw. ein Inflationsausgleichsmechanismus eingeführt werden sollte. Überraschenderweise hat gerade das Atomstromland Frankreich attraktivere Einspeisevergütungen für die Netzeinspeisung von Solarstrom umgesetzt, als dies derzeit in Deutschland der Fall ist.

Erstellung eines bundesweiten Solarkatasters zur vereinfachten Potentialanalyse

Solarkataster dienen der einfachen und effektiven Analyse des Solarpotentials in Kommunen. In Deutschland gibt es eine Vielzahl an verschiedenen Katastern für die unterschiedlichen Regionen. Wir möchten die Vereinheitlichung dieser Kataster anregen, um die Transparenz zu erhöhen und den Zugang zu Informationen für Bürgerinnen und Bürger einfach zu gestalten.

Beratungsangebote zu PV-Investitionen privater Haushalte fördern

Viele Menschen sind umweltbewusst und engagiert. Oft sind sich Eigentümer:innen ihrer Verantwortung bewusst und verfügen über entsprechende Ressourcen, um in Solarenergie zu investieren. Das größte Hemmnis sind hierbei die Unsicherheiten zum Vorgehen, Sorge vor Fehlinvestitionen und der hohe Zeitaufwand zur Informationsbeschaffung.

Als firmenunabhängiger Verein erreichen uns in den vergangenen Monaten eine Vielzahl an Beratungsanfragen, die in der Dimension schwierig zu beantworten ist. Ein Großteil der aktuell geleisteten Beratungsarbeit liegt bei ehrenamtlichen Organisationen, Bürgerenergiegenossenschaften oder lokalen Vereinen. Wir fordern daher umfassende Investitionen und Förderungen für fachkundige und unabhängige Beratungsstellen sowie die Förderung sogenannter “Schwarm-Beratungen”. Mit unserem Solar-Infoprojekt “packsdrauf” haben wir bereits im vergangenen Jahr die Mobilisierung angestoßen. Diese Arbeit möchten wir intensivieren und mit weiteren Beratungsteams personell aufstocken. Hierzu bedarf es allerdings einer Projektfinanzierung durch Kommunen, Länder und dem Bund.

3.9. Fachkräfte sichern

Die Aufbruchstimmung und die entstandene Handlungsbereitschaft für den Einsatz von erneuerbaren Energien in der Bevölkerung sind deutlich wahrnehmbar. Um die Ausbauquoten zu erreichen, ist eine offensive Förderung von Fachkräften maßgeblich.

Wir fordern:

- Junge Fachkräfte erreichen und den Übergang in die Berufswelt der erneuerbaren Energien erleichtern,
- Initiierung und Förderung eines “Freiwilligen Solaren-Jahres”,
- Ausbildungsberuf “Solarteur:in” entwickeln,

- Die Ausbildungsvergütungen müssen angehoben werden.

Unsere Forderungen im Detail:

Junge Fachkräfte erreichen und Übergang in die Berufswelt der erneuerbaren Energien erleichtern

Die junge Gesellschaft zeigt eine hohe Bereitschaft und Akzeptanz zur aktiven Mitgestaltung in den EE-Branchen. Der Trend zur Akademisierung lockt jedoch immer mehr Schulabgänger:innen von den Handwerksbetrieben an die Universitäten. Durch breite Imagekampagnen sowie gezielte Berufsinformationstage und Praktika muss den Schülerinnen und Schülern die Welt der EE-Handwerksberufe nähergebracht und der Zugang erleichtert werden.

Initiierung und Förderung eines “Freiwilligen Solaren-Jahres”

In Anlehnung an das Freiwillige Soziale und das Freiwillige Ökologische Jahr sollte ein “Freiwilliges Solares Jahr” eingeführt werden. Dies ermöglicht insbesondere Schulabgängern aber auch Studien-Abgängern und Berufssuchende die Möglichkeit, einen PV-Installations- und Planungsberuf für ein Jahr kennenzulernen. Die hier gewonnen Erkenntnisse können in eine Berufsausbildung oder Festanstellung führen oder auch in weiteren branchennahen Tätigkeiten genutzt werden. Ziel sollte das Werben junger Menschen mit dem Interesse an Ökologie und Technik sein. Durch ein einjähriges Freiwilliges Jahr können die Handwerksbetriebe an Attraktivität gewinnen und so langfristig Fachkräfte binden.

Ausbildungsberuf “Solarteur:in” entwickeln

Die Vielzahl an PV-Installationsbetrieben erschwert die Möglichkeit eines passgenauen Berufseinstiegs. Analog zu den “neu” entwickelten Studiengängen sollten auch die Handwerksbetriebe ihre Ausbildungsberufe in Unterstützung mit den Handwerkskammern und Innungen anpassen und das Berufsbild der:des Solarteurs/Solarteurin prägen. Als Vorbild dient hier Swissolar in der Schweiz. Eine passende Ausbildung kann insbesondere junge, ökologisch motivierte Menschen dazu inspirieren, eine Berufsausbildung einem Studiengang vorzuziehen. Die Ausbildungsvergütungen müssen angehoben werden, um die dringend benötigten handwerklichen Berufe gegenüber akademischen Berufen attraktiver zu gestalten.

3.10. Technologieentwicklung voranbringen

Investition in zentrale Energiespeicher

Eine Förderung zentraler oder Quartiersspeicher ist zur Sicherstellung der Netzstabilität unabdingbar. Hierzu müssen frühzeitige, ressourcen- und kosteneffiziente Lenkungenfunktionen eingesetzt werden. Ohne Speicher ist die Gefahr von einer Netzüberlastung und damit einhergehenden Blackouts in wenigen Jahren vorprogrammiert.

Anreize für netzdienliche Speicher setzen

In Zeiten der lokalen „Überproduktion“ von Strom (beispielsweise aus Windenergieanlagen) muss ab sofort dieser Strom in Anlehnung an § 14a EnWG begünstigt Betreibern von Speichern zur Verfügung gestellt werden. Gegenwärtig stehen Windenergieanlagen bis zu drei Monate im Jahr still, da der erzeugte Strom nicht verteilt werden kann. Es sollten frühzeitige Maßnahmen ergriffen werden, die eine Lenkungsrichtung zum sinnvollen Technologie-Einsatz ermöglichen: der zunehmende Ausbau privater, nicht-netzdienlicher Speicher sollte in eine netzdienliche Funktion gerichtet werden.